

Merkblatt

zu den erforderlichen Unterlagen zur Beurkundung eines Sterbefalles

Bitte legen Sie ausschließlich Originalurkunden vor. Für Urkunden, welche nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, wird grundsätzlich eine Übersetzung von einem im Bundesgebiet öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer benötigt. Je nach Ausstellungsland kann die Vorlage von weiteren Nachweisen und Echtheitsbestätigungen erforderlich sein.

Folgende Unterlagen sind zur Beurkundung eines Sterbefalles erforderlich*:

- Sterbefallanzeige
- Todesbescheinigung (vertraulicher und nicht vertraulicher Teil)
- Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über deren Auflösung
- Geburtsurkunde
- wenn sich der Wohnsitz im Ausland befand: Nachweis über den letzten Wohnsitz des Verstorbenen, ggf. mit Übersetzung
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Amtlicher Lichtbildausweis/Reisepass des Verstorbenen
- bei mündlicher Anzeige: Amtlicher Lichtbildausweis des Anzeigenden
- urkundlicher Nachweis über den Familienstand

Bei **Vertriebenen und Spätaussiedlern** sind zusätzlich erforderlich:

- alle namensrechtlichen Erklärungen
- Einbürgerungsurkunde
- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung
- Aufnahmebescheid
- Registrierschein

***Neu ab 01.11.2022:**

Die bisher bestehende Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen wurde bezüglich **inländischer** Personenstandsunterlagen aufgehoben. Künftig kann das Standesamt Daten zu **inländischen** Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen bei anderen inländischen Standesämtern abrufen. Die Vorlage von vorhandenen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden ist jedoch weiterhin möglich. Wir empfehlen dringend vorhandene Urkunden weiterhin vorzulegen, da das Abrufverfahren unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann (z.B. bei Beteiligung eines Standesamts in einer Großstadt) und die Beurkundung des Sterbefalles in der Zwischenzeit zurückgestellt werden muss.